

# Info-Brief

Nr. 8/25.11.2020

## Aktuelles aus dem Betreuungsrecht



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2020 war sicher ungewöhnlich. Alle wurde mit einer Reihe unbekannter Situationen konfrontiert. Jeder ging damit unterschiedlich um. Dies betraf auch Einrichtungen, wie Heime und besondere Wohnformen, aber auch Institutionen, z.B. Gerichte. Eine Vielzahl von Regelungen war zu beachten. Einiges wurde von Gerichten überprüft.

Daneben liegt, nach einem langen Evaluierungs- und Diskussionsprozess, nunmehr ein Entwurf zur Reform des Betreuungsrechts vor. In unser Online-Veranstaltung haben wir bereits einen ersten Blick auf mögliche Neuregelungen geworfen.

So stellt der vorliegende Infobrief interessante Urteile und Änderungen, Probleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und wesentliche Punkte der geplanten Reform des Betreuungsrechts dar. Über die Reform werden wir auch in weiteren Veranstaltungen in den nächsten Jahren informieren.

Über unsere Veranstaltungen im nächsten Jahr werden wir Sie demnächst informieren. Auch auf der Website der Lebenshilfe Berlin [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de) werden sie stets aktuell über alle Angebote informiert.

Abschließend bedanken wir uns für Ihr ehrenamtliches Engagement, für Ihre Teilnahme an unseren neuen Online-Angeboten und Ihre positive Resonanz. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund, bis 2021,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

btv.marzahn-hellersdorf  
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen  
Termin zur telefonischen  
Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien  
senden wir gern per Post oder  
Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.

# Aktuelles aus dem Betreuungsrecht

Rechtsprechung 2019/2020

## Vorrang der ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuung (BGH v. 22.01.2020, XII ZB 329/19)

Der Gesetzgeber räumt der Ehrenamtlichen Betreuung, vor allem von Familienangehörigen, einen hohen Stellenwert ein. Ist ein Familienangehöriger zur Führung der Rechtlichen Betreuung geeignet, darf kein Berufsbetreuer eingesetzt werden. Im Fall des BGH führte ein Vater eine Betreuung für seine Tochter und unterband, wegen eines Familienstreits, den Kontakt zur Mutter und Schwester. Dies entsprach nicht dem Willen der Betreuten. Der BGH setzte hier trotzdem eine Berufsbetreuerin ein, da die Wünsche und das Wohl der Betreuten gefährdet waren.

## Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) in Krankenhäusern, Heimen und anderen Einrichtungen sind genehmigungspflichtig. FEM sind z.B. die in der Pflege häufig eingesetzten Bettgitter. Umstritten ist, ob eine Genehmigung bei professioneller Pflege in der Wohnung notwendig ist. Tipp: bei allen freiheitsentziehenden Maßnahmen sollte Rücksprache mit dem Gericht genommen werden.

FEM können vielfältige Maßnahmen sein. Auch technische Mittel werden immer häufiger von Einrichtungen eingesetzt, z.B. GPS-Chips im Schuh von Bewohnern zur Überwachung. Eine FEM liegt vor, wenn Bewohner durch die Maßnahmen gehindert werden die Einrichtung zu verlassen. Tipp: Im Zweifel sollte auch hier der Sachverhalt mit dem Gericht besprochen werden.

## Vermögensfreigrenzen in der Rechtlichen Betreuung, BGH v. 20.03.2019, XII ZB 290/18

Vermögende Betreute tragen die Kosten eine Betreuung selbst. Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BtHG) wurden für Menschen, die nur Eingliederungshilfeleistungen benötigen, die Grenzen deutlich erhöht (2021: 59.220 €). Für Menschen, die z.B. auch Grundsicherung erhalten, liegt die Vermögensgrenze nur bei 5.000 €. Fraglich war, welcher Vermögenssatz für Betreute gilt. Gemäß § 1908i Abs. 1 iVm § 1836c Nr. 2 BGB iVm § 90 SGB XII gilt die Vermögensgrenze des SGB XII, wie in der Grundsicherung, in Höhe von 5.000 € (so auch der BGH).

## Wahlrecht und Rechtliche Betreuung

Das Bundesverfassungsgericht entschied 2019, dass der Ausschluss von Menschen mit einer sog. Vollbetreuung (Betreuung in allen Angelegenheiten) nicht rechtmäßig ist. Der Ausschluss verstößt u.a. gegen das Recht auf politische Teilhabe gem. Art. 29 UN-BRK. Wahlgesetze mussten geändert werden.

**Wahlassistenz** Zur Unterstützung wurde das Institut der Wahlassistenz eingeführt. Wahlassistenz kann von Begleitung ins Wahllokal, Ausfüllhilfe bis zu Begleitung in die Wahlkabine bedeuten. Einige Kommunen bieten z.B. auch Abholdienste und Fahrten zum Wahllokal an.

**Aufgaben für Rechtliche Betreuer** Da im nächsten Jahr Bundestagswahlen anstehen, stellt sich die Frage, welche Aufgaben Rechtliche Betreuer bei der Umsetzung des Wahlrechts für Betreute haben. Betreuung bezieht sich in erster Linie auf die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten und die Organisation von Hilfen. So kann die Anforderung von Wahlunterlagen oder Kontakt mit dem Wahlleiter bei Fehlern im Wählerregister Aufgabe sein. Begleitung und Ausfüllhilfe sind dabei lediglich zu organisieren. Die Lebenshilfe Berlin wird zu Hilfen und weiteren Einzelheiten im nächsten Jahr informieren.

## Kurzüberblick zu geplanten Regelungen der Betreuungsrechtsreform

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2007 in Deutschland, gibt es einen Diskussionsprozess um die Vereinbarkeit der Regeln des Betreuungsrechts mit den Rechten aus der UN-BRK. Gutachten zur Betreuungspraxis in Deutschland sowie ein Austausch mit Juristen, Verbänden, Praktikern und Selbstvertretern führten zu dem nun vorliegenden Entwurf zur Betreuungsrechtsänderung. Bis Mitte nächsten Jahres soll dieser verabschiedet werden. Spätestens 2023 soll das neue Betreuungsrecht in Deutschland Inkrafttreten.

**Betreute Menschen** Die Rechte Betreuer werden vor und während einer Betreuung gestärkt. Unnötige Betreuungen sollen vermieden werden, während einer Betreuung nur so weit wie benötigt betreut werden. Gerichte, Behörden und Betreuer müssen adressatengerecht mit Betreuten sprechen. Vor einer Betreuerbestellung soll es ein Kennenlerngespräch zwischen künftigem Betreuer und Betreuten geben. Betreuer soll in erster Linie Betreute unterstützen, nur, wenn notwendig stellvertretend handeln. Der persönliche Kontakt zum Betreuten ist verpflichtend. Genehmigungspflichten werden zum Schutz Betreuer erweitert, z.B. bei Wohnungsaufgabe. Wünsche Betreuer sind Richtlinie für Betreuer. Von Wünschen darf nur bei ernster Gefahr für den Betreuten oder sein Vermögen abgewichen werden. Die Genehmigungspflichten für Betreuer werden zum Schutz Betreuer erweitert.

**Angehörige** die in einem Näheverhältnis zum Betreuten stehen, haben künftig ein Auskunftsrecht gegenüber dem Betreuer. Dieses erstreckt sich nicht auf Auskünfte zum Vermögen.

**Ehrenamtliche Betreuer** werden stärker an Betreuungsvereine angebunden und erhalten so mehr Unterstützung. Betreuer, die keine An- oder Zugehörigen des Betreuten sind, müssen eine Vereinbarung mit dem Verein abschließen. Sie müssen sich verpflichten an Schulungen teilzunehmen, bei Verhinderung übernehmen die Vereine die Vertretung des Betreuers. Für angehörige Betreuer ist der Abschluss der Vereinbarung freiwillig. Der Kreis befreiter Betreuer wird erweitert auf z.B. Geschwister. Befreite Betreuer müssen in der Regel keine Schlussrechnung mehr beim Gericht legen.

**Berufsbetreuer** müssen ihre Qualifikation und Eignung nachweisen. Ebenso müssen sie regelmäßig Führungszeugnis, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bei den Behörden einreichen. Auch müssen sie die Anzahl der geführten Betreuungen ihrer Stammbehörde melden. Gleichzeitig werden sie bei der Führung der Betreuung stärker kontrolliert.

**Betreuungsvereine** werden gestärkt. Sie haben einen Anspruch auf Finanzierung der Arbeit mit Ehrenamtlichen Betreuern (Querschnitt). Gleichzeitig werden die Aufgaben für Vereine erweitert. Alle Vereine sind verpflichtet selbst Betreuungen zu führen. Neben der Bestellung von Vereinsmitarbeitern ist es möglich auch den Verein selbst zum Betreuer zu bestellen. Der Verein muss jedoch dann einen konkreten Mitarbeiter benennen, der die Betreuung führt. Einige Aufgaben der Betreuungsbehörden können durch Vereine übernommen werden. Sie schließen dafür einen Vertrag mit der Behörde ab.

**Betreuungsbehörden** erhalten ebenfalls weitere Aufgaben. Sie müssen stärker Alternativen zur Betreuung prüfen. Auch können sie Betroffene zur Vermeidung einer Betreuung unterstützen z.B. Anträge zu stellen und Kontakte zu anderen Hilfen vermitteln. Sie sind für die Prüfung der Qualifikation von Betreuern verantwortlich.

**Betreuungsgerichte** müssen adressatengerecht mit Betroffenen sprechen. Sie kontrollieren Betreuer stärker in der Betreuungsführung. Auch die Erforderlichkeit einer Betreuung wird verstärkt geprüft. Anstelle des Übernahmeberichts zu Beginn einer Betreuung führen sie ein Einführungsgespräch mit ehrenamtlichen Betreuern. Sie klären Betreuer stärker über die Rechte Betroffener auf.

**Vorsorgevollmachten** werden gestärkt und **Ehegatten** können sich vorübergehend in der Gesundheitsorge vertreten, wenn krankheitsbedingt, z.B. bei Unfall, ein Ehepartner Angelegenheiten nicht regeln kann.

**Die Änderungen sind sehr umfangreich. Die Darstellung ist daher stark verkürzt. Wir werden Sie in den nächsten Jahren ausführlich zu allen Änderungen weiter informieren.**

## Rechtliche Betreuung während der Corona-Pandemie

### Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für den Betreuer bestehen keine Meldepflichten, sie können keine Quarantäne anordnen. Ist die Gesundheitspflege angeordnet, müssen sie bei Corona-Verdacht einen Arzt/Gesundheitsamt informieren, wenn der Betreute dies nicht allein kann. Aufsichtspflichten zur Überwachung einer Quarantäne hat er in der Regel nur, wenn alle Angelegenheiten angeordnet sind. Wohnt der Betreute in einer Einrichtung hat diese meist die Aufsichtspflicht.

### Anhörungen im Betreuungsverfahren

Anhörungen Betreuer vom Gericht haben eine zentrale Rolle und dienen dem Schutz der Betreuten. Von den Gerichten sind dabei alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen um Anhörungen zu ermöglichen.

### Besuchsverbote

Sind in Berlin nach der Eindämmungsverordnung Berlin möglich. Dabei sollten Einrichtungen Bereiche zum Kontakt unter Einhaltung von Hygieneregeln ermöglichen. Rechtliche Betreuer sind in Ausübung ihrer Tätigkeit kein Besuch. Ihnen ist, zur Kontrolle, Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Dies dient aber nur der Kontrolle nicht dem Kontakt zum Betreuten. Nicht verwehrt werden kann Bewohnern das Verlassen der Einrichtung, da dies eine freiheitsentziehende Maßnahme wäre. Möglich ist aber, dass sie sich bei der Rückkehr in die Einrichtung isolieren müssen. Für Beschwerden gegen Einrichtungen ist in der Regel die Heimaufsicht zuständig, <https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/beschwerde-an-die-heimaufsicht/formular.230970.php>. Gern sind wir Ihnen behilflich den Kontakt herzustellen.

## Hilfen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

Sie können sich beim zuständigen Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde beraten lassen. **Betreuungsvereine bieten Beratung und Information für alle Fragen der Rechtlichen Betreuung und bei einer Vorsorgevollmacht.**

## Fragen, Anregungen und Wünsche

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Haben Sie Wünsche zu künftigen Themen für Infobriefe und Veranstaltungen schreiben Sie uns gern unter [btv.marzahn-hellersdorf@lebenshilfe-berlin.de](mailto:btv.marzahn-hellersdorf@lebenshilfe-berlin.de).**

## Noch gut zu wissen

Aktuelle Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen des Betreuungsvereins und der Lebenshilfe Berlin finden Sie auf unserer Website [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de)



## Impressum

Inhalt und Redaktion: Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf  
Herausgeber: Lebenshilfe Berlin, e.V., Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin

Gefördert von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung